(IF 16-1) Spickzettel 04.05.2018

entstehen Rechtsgeschäfte. Diese ziehen gewollte Rechtswirkungen nach sich. **Willenserklärungen:** ausdrückliche Erklärung: mündliche Äußerung; geschriebene o. unterschriebene Erklärung; schlüssiges Verhalten: Schweigen; aktives Tun; **Willenserklärungen: empfangsbedürftig:** (werden wirksam, wenn sie in den Verfügungsbereich des Adressaten gelangen); Eine Kündigung gilt erst dann, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist. **nicht empfangsbedürftig:** (werden schon mit ihrer Abgabe wirksam): Ein Testament gilt auch dann, wenn der Erbe keine Kenntnis davon hat; Auslobung „Hund entlaufen – 50 € Belohnung" Eine abgegebene Willenserklärung bleibt auch dann wirksam, wenn der Erklärende nach Abgabe geschäftsunfähig wird oder stirbt. z. B.: Lottogewinn des inzwischen Verstorbenen kann trotzdem eingelöst werden. **Die Arten von Rechtsgeschäften:** Rechtsgeschäfte: einseitige Rechtsgeschäfte / Für die Rechtswirksamkeit genügt die Willenserklärung einer Person.; mehrseitige Rechtsgeschäfte / Für die Rechtswirksamkeit sind die übereinstimmenden Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen nötig... einseitig verpflichtend: Nur **ein Vertragspartner** verpflichtet sich zu einer Leistung.; mehrseitig verpflichtend: **Alle Vertragspartner** verpflichten sich zu einer Leistung.; Um spätere Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden, legen die Vertragspartner den Inhalt von Verträgen oft bis ins Detail fest. **Die Formvorschriften für Rechtsgeschäfte:** Willenserklärungen können in verschiedenen Formen abgegeben (= **Formfreiheit**) werden: - in Textform (schriftlich als Brief, Fax oder Email), - mündlich (auch fernmündlich), - stillschweigend (durch schlüssiges Handeln); Für bestimmte Willenserklärungen ist die Form vorgeschrieben (**Formzwang**): - Handschriftlich mit handschriftlicher Unterschrift - Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift - öffentliche Beglaubigung: Die Echtheit der Unterschrift (Nicht die Richtigkeit des Inhalts!) unter einem Schriftstück wird durch einen Notar oder eine Behörde beglaubigt. - notarielle Beurkundung: Der Notar erstellt selbst die Urkunde und bestätigt Inhalt und Unterschriften. **Die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften:** Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an rechtsunwirksam. Möglicher Gründe für die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften: - Nichtenthalten der gesetzlich vorgeschriebenen Form; - Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot; - Verstoß gegen die guten Sitten; Abgabe einer Willenserklärung - durch Geschäftsunfähige - bei Bewusstloigkeit - zum Scherz - zum Schein; Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen sind schwebend unwirksam, können aber wirksam werden durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. **Die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften:** Willenserklärungen können angefochten werden, wenn sie nicht dem Willen des Abgebers entsprechen. - Irrtum (i. S. Übermittlungsfehler); arglistige Täuschung; widerrechtliche Drohung; Allerdings bewirken Unachtsamkeit, Nachlässigkeit und Irrtum im Bewegungsbereich des Abgebers keine Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften.

Die Vertragsarten: Die Überlassungsverträge: a) Mietvertrag - Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt - Partner: Mieter und Vermieter; b) Leihvertrag - Gebrauchsüberlassung einer Sache ohne Entgelt - Partner: Verleiher und Leiher; c) Darlehensvertrag - Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung (Zinsen nach Vereinbarung) von Geld oder Sachen auf Zeit mit Rückgabeverpflichtung - Verpflichtung, gleiche Menge gleicher Art und Güte zurückzugeben - Partner: Darlehensgeber und Darlehensnehmer; d) Pachtvertrag - Überlassung einer Sache oder eines Rechtes gegen Entgelt zum Gebrauch und zum Fruchtgenuss - Partner: Verpächter und Pächter; e) Leasingvertrag - Überlassung einer Sache zum Gebrauch gegen Entgelt - Partner: Leasinggeber und Leasingnehmer; f) Factoringvertrag - Überlassung von Forderungen gegen Entgelt - Partner: Factoring-Bank und Unternehmung; Das **Factoring** soll die Liquidität von Unternehmen mit hohen Außenständen erhalten. Dazu kauft die Factoring-Bank die Forderungen einer Unternehmung (Klient) auf, bevorschusst die Unternehmung und übernimmt die Eintreibung der Forderungen bei den Kunden. Klient liefert Waren an Kunde und verkauft die Forderung an die „Factoring-Bank". Factoring-Bank zahlt dem Klienten darauf Geld aus. Nun fordert die Factoring-Bank die Zahlung des Kunden. **Die Betätigungsverträge:** a) Werkvertrag - Herstellung eines Werkes gegen Entgelt - Partner: Verfertiger und Besteller; b) Dienstvertrag - Dienstleistung gegen Entgelt - Partner: Dienstleistender und Dienstberechtigter, bzw. dem der Unternehmer den Stoff stellt - Partner: Unternehmer und Besteller; c) Berufsausbildungsvertrag - Berufsausbildung mit Vergütung - Partner: Ausbildender und Auszubildender; d) Dienstvertrag - Dienstleistung gegen Entgelt (Ist u. U. nicht erfolgsabhängig!) - Achtung: Ein Dienstvertrag ist **zeit**bestimmt (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit), ein Werkvertrag ist **zweck**bestimmt! - Partner: Dienstleister und Dienstleistungsnehmer; e) Arbeitsvertrag - Leistung von Diensten als Arbeitnehmer gegen Entgelt - Partner: Arbeitgeber und Arbeitnehmer; f) Gesellschaftsvertrag - vertragliche Vereinigung von Personen zur Erfüllung eines Zwecks - Partner: Gesellschafter; g) Kontovertrag - Führung des Kontos gegen Entgelt - Partner: Kreditinstitut und Kunde; **weitere Verträge:** a) Kaufvertrag - Veräußerung von Sachen oder Rechten gegen Entgelt - Partner: Verkäufer und Käufer; b) Schenkungsvertrag - Veräußerung von Sachen oder Rechten ohne Entgelt - Partner: Schenker und Beschenkter c) Versicherungsvertrag - Ersatz eines Vermögensschadens (Versicherungsfall) oder Zahlung eines vereinbarten Kapitals oder einer Rente nach Eintritt eines Versicherungsfalls gegen vorherige Prämienzahlung - Partner: Versicherer und Versicherungsnehmer

Die Rechtsnormen und die Rechtsordnung: Rechtsvorschriften (= Rechtsnormen) regeln das tägliche Leben. Sie schreiben ein äußerliches Verhalten (Tun, Unterlassen, Dulden) vor. Der Staat kann deren Einhaltung erzwingen. Normen sind Verhaltensregeln. Sie sollen dafür sorgen, dass man sich entsprechend der herrschenden Wertvorstellungen (gut oder schlecht) verhält. **Rechtsnormen:** Gewohnheitsrecht: ... entsteht durch langdauernde Gewohnheit, wenn die Menschen überzeugt sind, ihr Tun sei rechtens. **Gerichtsgebrauch** (Rechtsprechung, die sich allgemein durchsetzt.) **Verkehrssitte** (tatsächliche Übung im Verkehr zwischen den Verkehrspartner, u. U. Ortlich verschieden) **Handelsbrauch** (Gewohnheiten unter Kaufleuten) gesetztes Recht ... entsteht durch ausdrückliche staatliche Festsetzung. **Gesetze** (von der Volksvertretung erlassen, gelten für alle) **Rechtsverordnungen** (Anordnungen der Regierungsmitglieder und der Verwaltungsbehörden, allgemeine Anordnungen der Behörden, Satzungen der Selbstverwaltungsorganen von Gemeinden, Kreisen, Universitäten zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten) Die Gesamtheit aller rechtlichen Regelungen ist die **Rechtsordnung** (= das objektive Recht). Teilbereiche sind das öffentliche Recht und das Privatrecht. Die Rechtsordnung schränkt die Freiheit des Einzelnen zugunsten eines geordneten Zusammenlebens ein. Die Rechtsordnung entstand aus Rechtsregeln (Gesetze, Verordnungen), Sitten und Bräuchen. **Rechtsordnung:** öffentliches Recht: ... regelt die Beziehungen zwischen Bürger und Staat; Über- bzw. Unterordnungsverhältnis; Grundlagen: GG (Grundgesetz) StGB (Strafgesetzbuch) Art des Rechts: **zwingendes** Recht (Es kann nicht umgangen werden!) privates Recht: ... regelt die Beziehungen der Bürger untereinander; Gleichordnungsverhältnis; Grundlagen: BGB (Bürgerl. Gesetzbuch) HGB (Handelsges.-buch) Art des Rechts: **nachgiebiges** Recht (Gesetze lassen „Spielräume".) **Verantwortlichkeiten in Deutschland:** Bund: Außenpolitik, Landesverteidigung, Wirtschaftsordnung, Verkehr, soziale Sicherung, Wissenschaft und Forschung Länder: Polizei, Rechtspflege, Wissenschaft und Forschung, (Hoch-)Schulen, Kultur, Gesundheitswesen, Kindergartenbetreuung, Personennahverkehr, Straßenbau Gemeinden: kommunale Versorgung, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen und Kultur und Sport, Straßenbau, Bauleitplanung, Umweltschutz

Die Rechtsubjekte und die Rechtsobjekte: Die Beziehungen der natürlichen und von juristischen Personen (**Rechtssubjekte**) untereinander sowie die Beziehungen zu Gegenständen (**Rechtsobjekte**) werden durch **Rechtsgeschäfte** geregelt. **Rechtsgeschäft**: Rechtssubjekt (natürliche oder juristische Person z.B. Verkäufer) -> Rechtsobjekt (Sachen oder Rechte) -> Rechtssubjekt (natürliche oder juristische Person z.B. Käufer) **Rechtssubjekte natürliche Personen:** = alle Menschen von der Geburt bis zum Tod; juristische Personen (Organisationen): juristische Personen des öffentlichen Rechts: ... werden rechtsfähig durch staatliche Verleihung und verlieren Rechtsfähigkeit durch staatlichen Entzug. Körperschaften des öffentlichen Rechts: Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) Personenkörperschaften (beruflich: Ärztekammern, Innungen, Hwk, IHK, Universitäten, Fachhochschulen, BSZ, Religionsgemeinschaften); Stiftungen des öfftl. Rechts (Stiftung Preußischer Kulturbesitz); Anstalten des öfftl. Rechts (Rundfunkanstalten, Sparkassen, Bundesbank, Länderbanken) juristische Personen des privaten Rechts: ... werden rechtsfähig durch die Eintragung in ein öffentliches Register (Handelsregister, Vereinsregister usw.), verlieren die Rechtsfähigkeit durch Löschung im Register. rechtsfähige Vereine: Vereine mit wirtschaftlichem Zweck (AG, GmbH, e. V., eG); Vereine mit nicht wirtschaftlichem Zweck (= Idealvereine: Sportvereine, Gesangsvereine, Lohnsteuerhilfevereine, Haus und Grundbesitzervereine); Stiftungen des privaten Rechts (Familienstiftung, Stiftung Warentest) **Rechtsobjekte (Gegenstände des Rechtsverkehrs):** Sachen (körperliche Gegenstände): bewegliche Sachen: Mobilien: Möbel, Maschine, Auto, Buch, Tiere, Papier, Münzen, ...; vertretbare Sachen Sachen gleicher Beschaffenheit, die nach Maß, Anzahl oder Gewicht bestimmt werden und ersetzbar sind.; nicht vertretbare Sachen